Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin II
Az.: 93 O 134/25

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [redacted] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

Finflow GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted] Ritterstraße 12-14, 10969 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 93 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted], den Handelsrichter [redacted] und den Handelsrichter [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit dem Ranking von Anbietern von ETF-Rentenversicherungen zu werben und als Testsieger einen Anbieter unter Angabe einer errechneten „Bewertung“ zu nennen



wenn diese „Bewertung“ („4,3“) höher ist als das Ergebnis, das sich für das Produkt des angegebenen Testsiegers („LV1871“) nach den von der Beklagten dem Verbraucher zur Überprüfung bereit gestellten Bewertungskriterien nebst Rechenformel ergibt,

wie insgesamt geschehen nach Anlage K 3 i.V.m. Anlage K 5.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

5. Das Urteil vorläufig vollstreckbar, zum Tenor zu 1) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,- EUR. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

6. Der Streitwert wird auf 30.000,- EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist eine in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragener Verein. Die Beklagte betreibt unter der Marke „Finanzfluss“ über ihre Webseite www.finanzfluss.de ein Portal, auf dem sie u.a. Artikel, Vergleichsrechner und Testberichte anbietet, die Verbraucher zu

„finanziellen Selbstentscheidern“ befähigen soll. Die Beklagte finanziert sich dabei über Provisionen aus sog. Affiliate-Links und Nutzungsgebühren für die Vergabe von Testsiegeln.

Auf www.finanzfluss.de bot die Beklagte einen „ETF-Rentenversicherung-Rechner: Nettopolice vs. ETF-Sparplan“ an. Auf die als Anlage K2 eingereichten Screenshots wird Bezug genommen. Im Rahmen des Rentenversicherungsrechners fragte die Beklagte unter „Allgemeine Angaben“ Verschiedenes ab. Darunter war auch die Frage nach der „Sparrate pro Monat“. Außerdem wurde das „Sonstige Einkommen“ abgefragt. Dieses wurde über einen Tooltip in Form eines „?“ wie folgt erläutert:

> *„Dieses Einkommen wird bei der Berechnung der Einkommenssteuer mit berücksichtigt. Das könnte zum Beispiel eine Rente sein“.*

Außerdem fragte die Beklagte den Sparerpauschbetrag ab und erläuterte diesen über einen Tooltip (Fragezeichen) wie folgt:

> *„Du hast einen jährlichen, pauschalen Steuerfreibetrag von 1.000€ (oder 2.000€ als Verheiratete). Bis zu dieser Höhe sind deine Kapitalerträge steuerfrei.“*

Als Testsieger war auf der Webseite der Anbieter „LV 1871“ ausgewiesen und mit „sehr gut“ (4,3 Sterne) bewertet (Anlage K3). Der Abschluss eines solchen Vertrags sollte über „Maiwerk“ als Partner erfolgen, der hierfür ein Honorar von 299,- EUR berechnete. Die Beklagte berechnete den Testsieger auf der Grundlage von Punkten wie in der Anlage K4 ersichtlich, auf die in der Anlage K3 auf Seite 8 hingewiesen wurde. Bei über 4,0 Sternen wurde die Note „sehr gut“ vergeben. Tatsächlich ergab sich bei Anlage dieser aufgeführten Kriterien für die LV 1871 nur eine 4,0, weil die Beklagte einen Rentenfaktor einrechnete.

Der Kläger mahnte die Beklagte am 18.11.2025 ab; auf die Anlage K6 wird Bezug genommen. Die Beklagte wies die Abmahnung zurück, da es schon an einer geschäftlichen Handlung fehle. Sie änderte die Erklärung zum „Sonstigen Einkommen“ anschließend dahin, dass „immer ein Jahresbruttoeinkommen anzugeben“ sei. Hinsichtlich des Sparerpauschbetrages veränderte sie ebenfalls ihre Angaben wie folgt: „In diesem Rechner wird der Sparerpauschbetrag immer berücksichtigt, wenn sich ein Steuerevent (z. Bsp. eine Umschichtung oder ein Verkauf) ereignet“.

Der Kläger ist zum Antrag zu 1) der Ansicht, dass die Abfrage zum „Sonstigen Einkommen“ zu-

mindest missverständlich und daher irreführend sei. Denn angesichts der abgefragten „Sparrate pro Monat“ gehe der Verbraucher in der Sparte „Sonstiges Einkommen“ davon aus, dass er insoweit ebenfalls einen monatlichen Betrag anzugeben habe. Es sei zudem unklar, ob damit das Arbeitseinkommen in der Erwerbsphase gemeint sei oder eine Rente bei Fälligkeit der Police oder ein Ertragsanteil oder eine andere Position. Damit bestehe aber die Gefahr, dass der tatsächliche Steuerabzug in der Police zu niedrig berücksichtigt werde. Für den Fall, dass der Verbraucher eine monatliche Rente eintrage, begünstige die Abfrage die Empfehlung einer Versicherungspolice gegenüber einem ETF-Sparplan. Dies komme der Beklagten im Hinblick auf mutmaßlich hohe Provisionen zu Gute. Zum Sparerfreibetrag ist der Kläger der Ansicht, dass der Sparerpauschbetrag beim ETF-Sparplan gerade nicht jährlich berücksichtigt werde, wovon der Verbraucher aber irrtümlich ausgehen müsse.

Zum Antrag zu 2) beruft sich der Kläger darauf, dass sich nach dem eigenen Bewertungssystem der Beklagten nur eine Punktzahl von 80 ergebe, mithin ein Ergebnis von 4,0. Damit hätte der Sieger LV 1871 auch nur Platz 2 belegt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet einen Rentenversicherungsrechner zum Zwecke des Vergleichs einer ETF-Rentenversicherung mit einem ETF-Sparplan zur Verfügung zu stellen und dabei die vom Verbraucher abgefragten Daten „Sonstiges Einkommen“ sowie „Sparerpauschbetrag“ zu erläutern,

wie insgesamt geschehen nach Anlage K 2:



und



2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit dem Ranking von Anbietern von ETF-Rentenversicherungen zu werben und als Testsieger einen Anbieter unter Angabe einer errechneten „Bewertung“ zu nennen



wenn diese „Bewertung“ („4,3“) höher ist als das Ergebnis, das sich für das Produkt des angegebenen Testsiegers („LV1871“) nach den von der Beklagten dem Verbraucher zur Überprüfung bereit gestellten Bewertungskriterien nebst Rechenformel ergibt,

wie insgesamt geschehen nach Anlage K 3 i.V.m. Anlage K 5.

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die beanstandeten Angebote nicht nach wettbewerblichen, sondern nach journalistischen Maßstäben, d.h. unter Beachtung der Pressefreiheit zu bewerten seien. Sie erbringe ihr Medienangebot unabhängig und in journalistischer Weise. Sie trenne zwischen Redaktions-Team und dem Partnership-Team, die an unterschiedliche Geschäftsführer

berichteten. Affiliate-Vergütungen würden von der gesamten deutschen Medienlandschaft genutzt; wegen der Einzelheiten des Vortrags hierzu wird auf Bl. 5ff. der Klageerwiderung verwiesen. Die Finanzierungsform und werbliche Interessen hätten keinerlei Einfluss auf die veröffentlichten Inhalte und damit auch nicht auf die Aufnahme in Vergleiche, Testnoten oder Rankings. Auswahl und Gestaltung ihrer Finanzierungsquellen unterfalle auch der Pressefreiheit, da sie eine unabhängige publizistische Tätigkeit überhaupt erst ermöglichten.

Zum Antrag zu 1) gelte, dass es bereits an einer geschäftlichen Handlung fehle, jedenfalls aber an der wettbewerblichen Relevanz. Der Verbraucher solle nicht in die Richtung einer ETF-Rentenversicherung bewegt werden. Denn die Beklagte profitiere sowohl von ETF-Rentenversicherungen, als auch von ETF-Sparplänen. Der Rechner sei vielmehr ein rein redaktionelles Instrument, der weder eine Absatzförderung intendiere, noch eine individuelle Finanzplanung ersetze. Im Übrigen fehle es auch an der Irreführung. Der klarstellende Hinweis zum „Sonstigen Einkommen“ lasse erkennen, dass er sich auf eine jährliche Angabe beziehe, da allgemein bekannt sei, dass die Einkommenssteuer jährlich berechnet werde. Außer der Sparrate seien alle Angaben erkennbar auf das Jahr bezogen. Zum Sparerpauschbetrag liege ebenfalls keine unrichtige oder missverständliche Abfrage vor: Es sei klar, dass sich der Sparerpauschbetrag auf das Jahr beziehe.

Auch bezüglich des Antrags zu 2) fehle es schon an einer Wettbewerbshandlung; es liege eine rein redaktionelle Handlung vor. Nachrangig verfolgte unternehmerische Zwecke seien unschädlich. Die Berechnung sei auch korrekt, weil sich für die LV 1871 als Testsieger eine Punktzahl von 85,54 ergebe (4,3) und bei der Alten Leipziger - unter Berücksichtigung des Rentenfaktors - ein Wert von 84,64 (Score: 4,23). Die geringen Abweichungen durch das Zusatzkriterium (Rentenfaktor) hätten nur Auswirkungen in unbedeutendem Umfang und die Reihenfolge wäre auch ohne Berücksichtigung des Rentenfaktors dieselbe gewesen.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

I.

Die Prozessführungsbefugnis des Klägers folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

An der Bestimmtheit der Klage (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) bestehen im Hinblick darauf, dass die konkrete Verletzungsform angegriffen wird, keine Zweifel. Die Kammer versteht den Klageantrag zu 1) dahin, dass es dem Kläger darum geht, dass die - aus seiner Sicht - irreführenden Abfragen der Daten „Sonstiges Einkommen“ sowie „Sparerpauschbetrag“ im Sinne eines einheitlichen Antrags zu verstehen sind. Das „und“ bedeutet damit - nach seinem Vortrag -, dass der Kläger zwei getrennte Irreführungsaspekte sieht und der Antrag schon dann begründet sein soll, wenn sich bereits aus einem der Punkte die Wettbewerbswidrigkeit ergäbe. Er bedeutet damit jedenfalls nicht, dass mehr als die konkret angegriffenen Ausschnitte angegriffen werden, so dass der Umfang der Prüfung der angeführten Irreführungsaspekte auch auf diese Ausschnitte beschränkt ist, § 308 ZPO. Darauf, ob diese Rechtsansicht des Klägers zutrifft und nicht das „und“ dahin wirkt, dass der Antrag bereits unbegründet wäre, wenn auch nur ein Teilaspekt rechtmäßig wäre, kommt es nicht an. Denn die Kammer hält beide Datenabfragen (“Sonstiges Einkommen“ und „Sparerpauschbetrag“) im Ergebnis für nicht wettbewerbswidrig.
Auch der Antrag zu 2) ist im Hinblick auf die konkrete Verletzungsform hinreichend bestimmt.

II.

Die danach zulässige Klage ist teilweise begründet.

Antrag zu 1):
Die Klage ist unbegründet.

Nach § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der unter anderem eine nach § 3 UWG unzulässige ge-

schäftliche Handlung vornimmt, auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Der Kläger ist anspruchsberechtigt im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Es fehlt aber an einer unlauteren geschäftlichen Handlung im Sinne des § 3 UWG.

1. Es liegt eine geschäftliche Handlung vor. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 UWG ist „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt; als Waren gelten auch Grundstücke und digitale Inhalte, Dienstleistungen sind auch digitale Dienstleistungen, als Dienstleistungen gelten auch Rechte und Verpflichtungen.

An der geschäftlichen Handlung fehlt es nicht deshalb, weil es bei der streitgegenständlichen Internetpräsenz um die verfassungsrechtlich besonders geschützte Medientätigkeit ginge, die aus dem Anwendungsbereich des UWG „herauszufiltern“ ist (vgl. Alexander in beckOK, UWG, 33. Ed., § 2 Rn. 181). Das bloße Auflisten von Produkten hier der Finanzwirtschaft und ein Preis-/Leistungsvergleich beinhaltet schon deshalb keine redaktionelle Tätigkeit, weil eine solche voraussetzt, dass eine Redaktion Informationen nach ihrer angenommenen gesellschaftlichen Relevanz auswählt und zusammenstellt, wobei sie das Ziel verfolgt, zur öffentlichen Kommunikation beizutragen. Das ist hier nicht ersichtlich. Zwar trägt die Beklagte unwidersprochen vor, dass es eine Redaktion gebe, die getrennt von anderen Bereichen sitze. Darauf kommt es aber nicht an, sondern auf die Darstellung des Beitrags aus Sicht des Verbrauchers. Vorliegend spricht für eine geschäftliche Handlung, dass die Beklagte als Betreiberin des Online-Portals durch Affiliate-Links direkt mit den Unternehmen verbunden ist, deren Finanzprodukte in den Testberichten nennt und bei Abschluss hierdurch Einnahmen erzielt (vgl. OLG Stuttgart GRUR-RS 2025, 13171). Darauf, dass sie, wie der Kläger auch nur „mutmaßt“, Verbraucher tendenziell in eine bestimmte Richtung lenken will, kommt es für das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung nicht an. Gerade wenn - wie vorliegend aus der Anlage K3 ersichtlich - dem Verbraucher als Ergebnis des Vergleichs ein „Angebot“ gemacht wird bzw. er einen Anbieter auswählen und auf den Button „Zum Antrag“ eine Verbindung mit dem Drittunternehmen herstellen kann, handelt es sich aus der Sicht des Verbrauchers nicht um einen journalistischen Beitrag, sondern um klassische Werbung (unterstrichen durch die Sternchen-Bewertung) zu Gunsten der Drittanbieter. Dass Redaktion und Partnership-Team voneinander strikt getrennt agieren, trifft auch gerade nicht zu. Denn die

Beklagte hat den vermeintlich ausschließlich redaktionellen Text der Abfrage im Hinblick auf die erfolgte wettbewerbsrechtliche Abmahnung unstreitig geändert.

2. Es fehlt aber nach Ansicht der Kammer an einer Irreführung des angesprochenen Verbrauchers im Sinne des § 5 Abs. 1 UWG.

Richtet sich eine Geschäftspraxis speziell an eine eindeutig identifizierbare Gruppe von Verbrauchern, die allein durch die Geschäftspraxis wesentlich beeinflusst wird, kann auf das Verständnis dieser Gruppe abgestellt werden. Ausgehend hiervon richtet sich die Werbung an Personen, die sich mit den Begriffen Nettopolice und „ETF-Sparplan“ bereits befasst haben müssen und lediglich noch die Frage klären wollen, welche Unterschiede sich ausgehend von ihren individuellen Verhältnissen im Sinne eines Endvermögens ergeben können. Diese spezielle Gruppe der bereits mit Vorkenntnissen versehenen Verbrauchern, kann aber erkennen, dass mit dem „Sonstigen Einkommen“ nicht ein monatliches Einkommen gemeint sein kann. Das folgt schon daraus, dass bei der „Sparrate“ ausdrücklich der Zusatz „pro Monat“ hervorgehoben wird, während dies bei dem „Sonstigen Einkommen“ gerade nicht der Fall ist. Der Begriff knüpft daher - für den speziellen Verkehrskreis ausreichend erkennbar - an § 22 EStG an und eben dies ergibt sich auch aus der Erläuterung, wenn es darin heißt „Dieses Einkommen wird bei der Berechnung der Einkommenssteuer mit berücksichtigt“. Denn die Einkommenssteuer fällt jährlich an. Schließlich ist auch klar, dass es um das jetzige Einkommen geht, da der Verbraucher die spätere Rente nicht exakt beziffern kann und offenkundig Förderungen berücksichtigt werden sollen. Auch daraus, dass die Beklagte nunmehr die Erläuterung zum „Sonstigen Einkommen pro Jahr“ dahin geändert hat, dass „(...) In jedem Fall (...) immer ein Jahresbruttoeinkommen anzugeben“ ist, vermag die Kammer nicht zu schließen, dass der Unterlassungsanspruch begründet ist. Vielmehr ist es erst die Klarstellung, die widersprüchlich ist, weil unter einem Jahresbruttoeinkommen üblicherweise das Haupteinkommen zu verstehen ist.

Ebenso kennt der angesprochene Verbraucher auch den Begriff des Sparerpauschbetrages und kann weder durch diesen noch durch dessen Erläuterung irregeführt werden. Auch der Begriff des Sparerpauschbetrages ist in § 20 Abs. 9 EStG aufgeführt. Dort ist geregelt, dass Steuerpflichtige bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie Zinsen, Dividenden oder Fondserträgen) einen Pauschbetrag von 1.000 Euro abziehen können. Für zusammenveranlagte Ehegatten oder Lebenspartner verdoppelt sich dieser Betrag auf 2.000 Euro. Die Gruppe von Verbrauchern, die sich mit dem Produkt der Beklagten befasst, erkennt mithin, dass ein Steuerfreibetrag nicht automatisch jährlich eine Rolle spielt, sondern erst dann, wenn Steuern anfallen (d.h.

sich ein „Steuerevent“) ereignet. Der diesbezüglichen nunmehr erfolgten Ergänzung: „In diesem Rechner wird der Sparerpauschbetrag immer berücksichtigt, wenn sich ein Steuerevent (z. Bsp. Eine Umschichtung oder ein Verkauf) ereignet“ bedurfte es nach Ansicht der Kammer nicht zwingend.

Im Übrigen vermag die Kammer auch nicht zu erkennen, inwiefern die unterlassene Information, dass es um das „jährliche Einkommen“ geht, geeignet wäre, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Ist unter der geschäftlichen Entscheidung die Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Finanzprodukt im Sinne des Vergleichs gemeint, dann erschließt sich nicht, wieso eine unterlassene Information zur Folge haben sollte, dass der Verbraucher sich für das eine oder andere Modell entscheidet. Versteht er die Frage nach dem „Sonstigen Einkommen“ oder dem „Sparerpauschbetrag“ nicht, weil es sich um eine schlechte oder unklare Formulierung im Formular handelt, wird er den Vorgang der Dateneingabe abbrechen, nicht aber „irgendetwas“ eintragen, was wiederum zu einem bestimmten Anlagemodell führen könnte. Eine andere Beurteilung wäre geboten, wenn die (behauptete) Unklarheit nachweislich dazu führt, dass Verbraucher im Sinne manipulierter Vergleichsergebnisse getäuscht werden und zu einem bestimmten Vertragsabschluss geführt werden sollen. Dafür fehlt es schlicht an Anhaltspunkten.

3. Es liegt auch kein Vorenthalten einer wesentlichen Information im Sinne von § 5a UWG vor und zwar weder zum „Sonstigen Einkommen“, noch im Hinblick auf den „Sparerpauschbetrag“, weil es der entsprechenden Informationen ausgehend vom angesprochenen Verkehrskreis nicht bedurfte.

Antrag zu 2):

Der Kläger hat Anspruch auf Unterlassung aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 2, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG.

Es liegt eine geschäftliche Handlung vor. Der Vergleich mit den Verlinkungen auf die Anbieter stellt eine geschäftliche Handlung zu Gunsten der Dritten - Anbieter - vor, wenn die Webseite ein „Angebot“ ausweist und in der betreffenden Zeile jeweils ein blaues Feld mit der Aufschrift „Zum Antrag“ zu Gunsten der Anbieter enthält.

Die Darstellung der Bewertung ist irreführend hinsichtlich des Testergebnisses bzw. der Angabe von 4,3 Sternen. Unstreitig ist, dass sich nach den von der Beklagten selbst angelegten Kriterien

gemäß Berechnungsmethode Anlage K4 zur Vergabe der Note lediglich eine 4,0 ergibt, während die Beklagte eine 4,3-Bewertung zeigt. Das bestreitet die Beklagte nicht, sondern macht geltend, dass sie einen Wert (garantierter Rentenfaktor + aktueller Rentenfaktor/10) hinzufüge, was sachlich gerechtfertigt sei, um dem Rentenfaktor ein wenig mehr Gewicht zu verleihen. Deshalb sei die Bewertung von 4,3 richtig, lediglich das Einzelkriterium habe im Transparenzdokument deutlicher hätte beschrieben werden können.

Ausgehend von diesem Sachvortrag liegt eine Irreführung vor. Bei Werbung mit einem Testergebnis, das auf einem Test mehrerer vergleichbarer Erzeugnisse beruht, muss in der Werbung deutlich erkennbar auf eine Fundstelle hingewiesen werden, die leicht zugänglich ist und eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Test erlaubt, um dem Verbraucher eine einfache Möglichkeit zu verschaffen, den Test selbst zur Kenntnis zu nehmen und ihm damit eine informierte geschäftliche Entscheidung zu ermöglichen. Denn bei der Bewerbung eines Produkts mit einem solchen Qualitätsurteil besteht ein erhebliches Interesse des Verbrauchers zu erfahren, wie sich die Bewertung dieses Produkts in das Umfeld der anderen getesteten Produkte einfügt, damit er die Testergebnisse vergleichen kann (BGH GRUR 2010, 248 – Kamerakauf im Internet; WRP 2021, 895 – Testsiegel auf Produktabbildung, beck-online). Ausgehend von diesen Grundsätzen liegt eine Irreführung vor, wenn die Kriterien nach denen getestet wird, unvollständig dargestellt werden. Denn der durchschnittliche Verbraucher geht davon aus, dass die aufgeführten Parameter das festgestellte Ergebnis tragen. Darauf, ob es „eigentlich“ richtig ist, kommt es unter Irreführungsaspekten nicht an und auch nicht darauf, ob der Anbieter „Alte Leipziger“ höher hätte bewertet werden und auf Platz 1 stehen müssen als der Anbieter „LV 1871“ oder ob die Reihenfolge ohne Berücksichtigung des Rentenfaktors dieselbe gewesen wäre.

Die Bewertung mit 4,3 statt 4,0 ist auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte. Denn Sternebewertungen stellen ein maßgebendes Kriterium für die Bewertung von Produkten durch den Verbraucher dar und eine 4,3, d.h. eine Bewertung, die Richtung 5,0 (Höchstwert) geht, macht einen deutlichen Unterschied zu einer 4,0 aus (die in der Mitte zwischen 3,0 und 5,0 steht).

Die Wiederholungsgefahr ist durch den Verstoß indiziert und ist auch nicht durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt worden.

Die Entscheidung im Tenor zu 2) beruht auf § 890 ZPO.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert ist mit 30.000,- EUR angemessen bemessen, § 51 Abs. 2 GKG. Die Kammer ist der Ansicht, dass die beiden Unterlassungsanträge gleichwertig zu bemessen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-

satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

[redacted]
Handelsrichter

[redacted]
Handelsrichter

Landgericht Berlin II
93 O 134/25

Verkündet am 15.10.2026

[redacted] JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.10.2026

[redacted] JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle